

04.06.97

**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz****Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)**

Punkt 4 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Für den Fall, daß Ziffer 1 in Drucksache 339/1/97 eine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes anstelle von Ziffer 22 in Drucksache 339/1/97 aus folgendem Grund verlangen:

Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 8a des Bundesnaturschutzgesetzes)

Artikel 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Dabei sind entsprechende Festsetzungen auch in einem Bebauungsplan mit räumlich getrennten Teilbereichen zulässig. Als Kompensation können auch Maßnahmen festgesetzt werden, die im Hinblick auf spätere Eingriffe bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt worden sind (Ökokonto)."
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7. In ihm sind die Wörter "Sätze 1 bis 4" durch die Wörter "Sätze 1 bis 6" zu ersetzen.
2. In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Nr. 1 werden jeweils die Wörter "Absatz 1 Satz 4" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 6" ersetzt.

Begründung:

Zu 1. a):

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen entscheiden die Träger der Bauleitplanung auch über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dafür standen in der Vergangenheit wegen der Kleinräumigkeit von Bebauungsplänen und der angestrebten Dichte der Bebauung häufig keine Flächen zur Verfügung. Um aber die Verfügbarkeit von Flächen sicherzustellen, ist es notwendig, Teilbebauungspläne für Festsetzungen zuzulassen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Dieses Vorgehen war bisher rechtlich streitig.

Die vorgeschlagene Regelung in § 8a Abs. 1 Satz 3 - neu - stellt jetzt ausdrücklich klar, daß die Festsetzung räumlich getrennter Teilbereiche eines Bebauungsplanes zur Gewährleistung landspflegerischer Kompensationsmaßnahmen unzweifelhaft zulässig ist. Für diese Fälle wird damit auch die Refinanzierbarkeit dieser Maßnahmen für die Gemeinden sichergestellt. Gleichzeitig wird deutlich, daß es sich bei den Bebauungsplänen mit räumlich getrennten Teilbereichen formal um einen Bebauungsplan mit mehreren Geltungsbereichen handelt. Diese Konstruktion

...

**Ausgeliefert am
05. JUNI 1997**

stellt auch sicher, daß das rechtliche Schicksal von Bau- und Kompensationsflächen untrennbar miteinander verbunden ist. Ließe man demgegenüber zu, daß die Maßnahmen in zwei (oder mehreren) selbständigen Bebauungsplänen geregelt werden, so wäre nicht auszuschließen, daß beispielsweise der "Kompensationsplan" erfolgreich gerichtlich angegriffen werden könnte, während der die eigentliche Bebauung regelnde Plan (allein) Bestand haben würde.

Der neue Satz 4 trägt dem Gedanken Rechnung, daß eine vorsorgende Kompensation letztlich einen effektiveren Naturschutz darstellt als der bisher übliche "Reparaturbetrieb".

Zu 1. b), c), 2:

Redaktionelle Folgeänderungen.